

Diese Zeitung erfordert
jede Woche Sonnenblume.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen:
Eingetragen in die Post-
zulassungsliste Nr. 3482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlung- und
Baustellen-Anzeigen, die
3 geschlossene Aboneen-Zeile
60,-
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Redaktion von H. Drey.
Druck von G. v. S. Müller & So., Berlin in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover.

Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Herausgebr. Einheit 2002.

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands!

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Vergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muss der Erfolg freiwilliger Mithilfe des ganzen Volkes aus eigener Überzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges, denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewusstsein geschult und wünscht nichts sehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße vor allen derseligen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgefordert werden, sich den vom neuen Kriegsamt bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muss in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zur Zeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Angebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitkräfte ohne Vergütung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze streitig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freifügigkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz prangt aber nicht diese Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die wichtige Mitarbeit des Reichstags auch gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bzw. Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Vergewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Erstkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des seither geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Herausziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Erstkommissionen einstimmig und als Beauftragte des Generalkommandos. In Fällen der Herauszählung von Betrieben und Berufen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beifügungen ein Ausschuss beim Kriegsamt. Ferner wird das Kriegsamt zur Leitung des mit der Regelung der Arbeit erfragten betrauten Rechts eines Gewerkschaftsbereichs berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht für alle im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen durch das Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch Leben erhalten, dass die Arbeiterschaft sich einmütig und ohne Unterlass für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitarbeit im Sinne gewerkschaftlicher Grundätze würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwarten, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht imstande, ernste Differenzen zu berüthen und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entenden, und sie müssen weiterhin dafür törfig sein, dass möglichst alle im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in laientümlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muss die gewerkschaftliche Organisationen gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Früchte bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestellenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftsräte bzw. Gauleitern), Vorschläge für die Vergabe der ständigen Besitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Erstkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Willigkeit entscheiden. Neben diese Wahlen werden den Kartellen bzw. Gauleitern besondere Verhältnisregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsräte, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Existenzkampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgesetzt, dass die Arbeiterschaft der bedeutamste Teil des Volkganges ist und ohne deren Opferstift der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unsres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muss nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, dass die Wiedergeburt Deutschlands sich im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Vereinigung der Arbeiterorganisationen sowie der Sozialpolitik ergibt.

Berlin, 8. Dezember 1916.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Der „vaterländische Hilfsdienst“.

Der Wortlaut des Gesetzes.

S. 1.

Feststehende Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

S. 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Betrieben oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Überweisung in eine andre Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

S. 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

S. 4.

Neben die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Person beauftragten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Neben die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Berechnen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Um übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Betrieb oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Betrieb, einer Organisation oder einem Betrieb tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

S. 5.

Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehört soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie den Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Unternehmen mit dem Kriegsamt zulässt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Entsteht sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses werden die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Betriebsausschuss angehört.

S. 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt eingerichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichslandrat ernannten Beamten und einem von der Zentralstelle des Reichslandrats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Betriebsausschuss angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt; für die Bekämpfung dieser Vertreter gilt § 6 Cap. 2. Denen Vorreihenrechten beruft, so ist einer der Offiziere vom Reichsminister zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen höherer oder militärmeldiger Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des betreffenden Bundesstaats zu bestellen.

S. 7.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunäich durch eine Aufrufserklärung zur freiwilligen Meldepflicht, die das Kriegsamt über eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmte Stelle erlässt. Wird dieser Aufrufserklärung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufrufserklärung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erstkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses führt die Verteilung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 2, den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Neben dem die besondere schriftliche Aufrufserklärung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Aufstellung der Aufrufserklärung nicht herbeigeführt wird, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Über Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2).

Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

S. 8.

Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienvorhaltnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu berügenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

S. 9.

Jemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber bringt, dass er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung ausgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Wahl einer Ausschüsse zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erstkommission zu bilden ist und aus einem Vertreter des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Da zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Betriebsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Einzelner Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, dass ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine ungünstige Arbeitsbedingung im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

S. 10.

Die Anwendung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erlässt das Kriegsamt.

Für die Vergabe der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuhalten.

Soweit zur Wahrnehmung der Obigkeiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

S. 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Teil VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Sowohl für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 13 Abs. 2 der Gewerbeordnung oder nach dem Berggesetz nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Das Räthe bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Bezugspunkten sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Berggesetzgesetz für Angehörige verpflichteten Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

S. 12.

Dem Arbeiterausschuss liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebeinstellungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muss eine Sitzung anberaumt und der beantragte Bezugspunkt gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

S. 13.

Kommt in einem Betrieb der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Berggericht, ein Berggerichtsgesetz, ein Einigungskomitee einer Firma oder ein Kaufmannsrecht als Einigung antragen, von jedem Teil der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschüsse als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Berggerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Ausgabe, dass ein Schiedspruch auch dann obzuliegen hat, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht vertreten ist, sowie dass Personen, die an der einzelnen Streitfrage als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedspruch nicht mitwirken dürfen.

Bezieht in einem Betrieb der im § 11 bezeichneten Art der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer gegen den Arbeiterausschuss eine Beschwerde, für den Teil VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung noch den Berggesetzen und nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen

der Arbeitgeber und dem Arbeitgeber über die Zahl- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichneten Auskünfte als Schriftstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterhalb des Betriebsvertrages kann der Betrieb durch einen Betriebsausschuss auf die Verlangungen der zum Auskunftsrecht verhängende Befreiung (§ 6) zu erheben. Unterliegen die Arbeitnehmer dem Strafgericht nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Befreiung nicht erteilt werden.

S. 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Betriebs- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

S. 15. Für die industriellen Betriebe des Heeres und Marinenverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

S. 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeitnehmer unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefüde.

S. 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Reichsamts über der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erstellen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzufordern zu lassen.

S. 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bedroht:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne bringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwidert einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftsabstellung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

S. 19. Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, dies auf Bedenken Auskunft zu geben, seine Vorfälle entgegenzunehmen und vor Gericht wichtiger Angeklagter allgemein Art seine Meinungäußerung einzuhören.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Friedensterminen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

S. 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auferstehungstages; möglicherweise kann einem Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Gruppen keinen Gedanke, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urteilssatz über

Gegenüber dem

Berlin, den 2. Dezember 1918.

Der durch das Gesetz geschaffene Rechtszustand ist noch nicht klar zu umschreiben. Eine vorläufige Darstellung hat Genosse Beyer im „Kriegerat“ gegeben. Wir entnehmen seinen Ausführungen das Folgende:

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist geschaffen, um für die Herstellung von Waffen und Munitionen zur Bekämpfung des Feindes gegen einen übermächtigen Feind die erforderlichen Arbeitskräfte freizublößen. Es ist natürlich nicht möglich, jede andre Tätigkeit einzufstellen. Zur Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens müssen auch andre nicht minder wichtige Tätigkeiten verrichtet werden.

Durch Zusammenlegung von Betrieben, die nicht voll beschäftigt, und Schließung von Betrieben, die während des Krieges erheblich sind, wird es aber möglich sein, zahlreiche Arbeitskräfte frei zu bekommen. Ferner sollen die Angehörigen der Eisenbahn, die bisher eine geregelte ruhige Arbeit nicht verrichtet haben, zur Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Wenn solche Leute sich auch zur Arbeit in einer Waffen- und Munitionsfabrik nicht eignen werden, so können sie doch wohl sehr zu Bureau- und ähnlichen Arbeiten, öffentlichem Dienstleistung einsetzen.

Was ist „vaterländischer Hilfsdienst“?

Jede Tätigkeit, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Betrieben oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, gilt als „vaterländischer Hilfsdienst“.

Die Regierung hat außerdem, daß z. B. auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft notwendig sind. Es ist also nicht zu befürchten, daß den Gewerkschaften die zur Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsamt kann nachprüfen, ob die in einem Kriegswirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen wirklich alle gebraucht werden. Damit soll bewährt werden, daß sich Leute damit vor der Arbeit freuen, daß ein befreimbarer Unternehmer sie als bei sich beschäftigt meint, während sie in Wirklichkeit keinen Finger braucht. Neben die Frage, ob ein Betrieb oder Teil des Betriebes der Kriegsführung oder Volksversorgung unmittelbar von Bedeutung ist, entscheidet Ausschüsse, die für den Betrieb jedes Stellvertretenden Generalkommandos gebildet werden.

Wie ergibt die Schließung zum vaterländischen Hilfsdienst?

Zunächst soll jeder Gewerkschaftsleiter, der nicht bereits in einem der Zweiten des betreffenden Hilfsdienstes tretenden Betrieb oder Betriebsteile ist, sich eine vom zuständigen Verwaltungsrat des betreffenden Hilfsdienstes führen. Nach Aufzeichnung des Schiedsvertrages werden schriftliche Anforderungen zur freiwilligen Meldepflicht erlassen. Mit dieser Anforderung nicht einverstanden, so kann der einzelne Gewerkschaftsleiter durch befreite schriftliche Aufforderung eines Ausschusses bestimmen, der für jeden Bezirk eines Kriegsbezirks (Generalkommandos) zu führen ist. Dieser Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren

Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Hier kann diesen Ausschlag die sich rechtzeitig auf die Beratung zum Tätigkeits- im vaterländischen Hilfsdienst bezieht, ist verpflichtet, sich innerhalb zweier Monate auf dem öffentlichen Verkündungstafeln des Kreises zu veröffentlichen. Gleichzeitig darf nicht, dann kann der Ausschlag ihm eine Verstärkung an-

weisen. Bei dieser Überprüfung zur Beschäftigung ist alle das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; beigetragen ist allgemein über ein Aussicht gestellte Arbeitslosigkeit den Beschäftigten und etwa zu verfolgenden ungehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht, oder nicht arbeiten kann, hat das Recht, sich über die Herausziehung zur Arbeit durch den Ausschlag zu beschweren. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist der bereits erwähnte Ausschlag bei dem Stellvertretenden Generalkommando.

Arbeiter werden einen solchen Streit wohl kaum zu führen haben, weil sie sich der Arbeit nicht entziehen, sondern froh sind, wenn sie eine lebhafte Beschäftigung finden.

Diejenigen, die freiwillig zur Arbeit gehen, können sich aber auch einen Arbeitsplatz selbst suchen, der ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht.

Wie steht es mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes?

Der Hilfsdienstpflichtige darf nicht ohne weiteres aus dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, herauslaufen. Er braucht, wenn er eine andre Beschäftigung übernehmen will, einen Abbruchsjahr.

In der Metallindustrie Groß-Berlins besteht eine solche Einrichtung seit länger als Jahresfrist auf Grund freier Vereinbarung zwischen Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer. Jetzt wird dieser Zustand für das ganze Reich herbeigeschafft. Weigert ein Unternehmer sich, einem Arbeiter oder Angestellten den Abbruchsjahr auszustellen, dann kann der Betreffende Beschäftigte an einen Ausschlag einlegen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erzählomission (Erzähkommando) zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzenden sowie aus jedem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der betreffende Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschlag nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Auscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Wer ohne Abbruchsjahr seine Arbeit verläßt, darf zwei Wochen lang von keinem anderen Unternehmer eingestellt werden.

Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränkt, nicht aber ist es ihnen unmöglich gemacht, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. zunächst muss einem jeden Hilfsdienstpflichtigen der Vorschrein gegeben werden, wenn er eine besser bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das Gesetz Einrichtungen geschaffen zum

Schutz der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer.

Solche Einrichtungen sind erstens die Arbeiterausschüsse, die in allen Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern gebildet werden müssen und die Wünsche und Forderungen der Arbeiter oder Angestellten dem Unternehmer zu unterbreiten und mit ihm zu verhandeln haben. Der Unternehmer ist zur Verhandlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses ein solches Verlangen stellt.

Für die landwirtschaftlichen und die Eisenbahnbetriebe brauchen Arbeiterausschüsse nicht gewählt zu werden, weil sie dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

B. Schließungstellen.

Dann bei Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen eine Vermittlung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuß nicht besteht, so kann der zur Entscheidung über die Gewährung des Abbruchsjahrs gebildete Ausschlag als Schließungsstelle angerufen werden. Er besteht aus je drei Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie einem Beauftragten der Reichsbahndirektion als Vorsitzenden. Auf gemeinsamen Wunsch der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch ein Gewerbege richt oder ein Berggewerbege richt oder ein Kaufmannsge richt oder ein Einigungsamt einer Firma als Einigungsamt angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 68, 68 bis 73 des Gewerbege richtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auf dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhant, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfrage als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Da es ein plötziger Arbeiterausschuß nicht vorhanden ist, kann gleichfalls bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der Ausschlag als Schließungsstelle angerufen werden. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nur die Eisenbahnbetriebe sind ausgenommen.

Unterstützt sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist der befehligen Arbeitern auf die Verlangen die zum Ausgeben der Arbeit beziehende Bescheinigung (Abbruchsjahr) zu ertheilen. Arbeitnehmer soll die Arbeit dem Schiedsspruch nicht, so darf dies aus der dem Schiedsspruch geltenden Veranlassung die Bescheinigung nicht ertheilt werden.

Für die industriellen Betriebe des Heeres und Marinenverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Schließungstellen zu erlassen.

Das Betriebs- und Versammlungsrecht der im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das

Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht beschränkt werden.

Von Wichtigkeit ist auch das gewerbliche Recht, die etwa auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen werden, nicht auf Gewerbebefreiungen. Bestimmungen über das Gewerbe unterliegen.

II.

Die Aussichtsbeamten der Gewerbeaufsicht haben in ihren verschiedenen Reihen gezeigt, über die Durchsetzung der Gesetze seitens der ausländischen Biegelerbeamten. Die italienischen Biegelerbeamten berichten darüber, daß sie sich um die beschäftigten Arbeiter schützen, und es ist schwer zu verstehen, warum diese Aussichtsbeamten für das Jahr 1918.

Die Kinderarbeit ist lange Jahre bei den italienischen Biegelerbeamten beobachtet worden im Schwange, und es hat viele Mühe gelöst, sie wenigstens etwas einzudammen. Noch im Jahre 1901 berichtet das italienische Consulat in München, daß die italienischen Biegelerbeamten Kinder von 12 bis 15 Jahren von 8 Uhr morgens bis 9 oder 10 Uhr abends und auch am Sonntag arbeiten lassen. Das Einschreiten gegen die Ausnutzung der Kinder war den Aussichtsbeamten sehr erschwert dadurch, daß die Kinder über ihr Alter gar keine oder unwahre Angaben machen, oft auch im Besitz gefälschter Papiere waren, in denen ihr Alter höher angegeben war. Immerhin ist es gelungen, einige der ältesten Aussichtsbeamten der italienischen Kinderarbeit in Biegeler zu besteuern.

Die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter ist in den Biegelerien im allgemeinen noch sehr lang; für die Ausländer aber durchschnittlich länger als für die deutschen Arbeiter. Dr. Britschgi-Schimmer teilt in einer Abhandlung über „die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland“ (Verlag G. Bauer'sche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe) mit, daß er in süddeutschen Biegelerien Arbeitsordnungen in italienischer Sprache gefunden habe, in denen die tägliche Arbeitszeit auf 9—12 Stunden festgesetzt war. Bei der persönlichen Befragung der Arbeiter habe sich jedoch herausgestellt, daß sie wesentlich länger arbeiten. Ein Süddinger Biegelerbesitzer, dessen Arbeitsordnung eine 10—11stündige Arbeitszeit vorstelte, erklärte unumwunden, daß „im Sommer die Arbeitszeit von 8 oder 4 Uhr morgens aufgenommen werde und bis abends 8 Uhr daure“.

Dr. Britschgi-Schimmer verweist auch auf eine Korrespondenz des italienischen Missionars in München, in welcher dieser mittelt, daß in einer von ihm besuchten Biegelerie alle Arbeiter ohne Unterbrechung des Geschäfts von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends arbeiten.

Die endlos lange Arbeitszeit wird nicht immer von den Biegelerbeamten erzwungen. Vielfach entspricht sie dem freien Willen der italienischen Arbeiter und Arbeiterinnen, die ihren nach der Zahl der gefertigten Steine bemessenen Verdienst erhöhen wollen. Besonders da, wo sie als eine freie Kommune unter einem selbstgewählten Leiter arbeiten, also an der Mehrleistung alle gleichmäßig interessiert sind, geht die Arbeitszeit oft vom grauenden Morgen bis zur sinkenden Nacht. Die Ausdehnung der Arbeitszeit scheint ihnen eben das einzige Mittel zur Mehrung des Verdienstes zu sein. Diese Ausfassung ist erklärlich, weil die Kolonne sich fast immer durch Vertrag dem Unternehmer gegenüber für die ganze Kampagne gebunden hat, also auf Erhöhung der Tausendpreise nicht rechnen kann. Deshalb ist oder war es auch schwer, ja geradezu unmöglich, diese italienischen Kolonnenarbeiter für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen.

Wo die italienischen Arbeiter mit deutschen zusammenarbeiten, liegen die Verhältnisse im allgemeinen günstiger. Besonders da, wo sie nicht als besondere Gruppen bestimmte Arbeiten übernehmen, sondern wahlos dem Betriebe eingeordnet werden. Sie sind dann dem Einfluß der deutschen Arbeiter unterworfen, lassen sich für den Verband gewinnen, streben energisch mit nach besseren Arbeitsbedingungen und stellen auch bei Lohnkämpfen durchaus ihren Mann.

Infolgedessen sind die Arbeitsbedingungen in den Biegelerien, wo nur italienische Arbeitskräfte beschäftigt werden, durchweg schlechter als in solchen, wo nur deutsche oder ausländische Arbeiter zusammenarbeiten.

„In Biegelerien, in denen deutsche und italienische Arbeiter zusammen beschäftigt werden, arbeiten zum Teil die Italiener auch nur täglich 10 Stunden während in Biegelerien, die nur mit Italienern arbeiten, fast durchgängig noch die 12- bis 13stündige Arbeitszeit vorherrscht“.

Heißt es im Bericht des bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1911.

In dieser einfachen Feststellung liegt eine beachtenswerte Anerkennung des Werks der gewerkschaftlichen Organisation. Denn ohne den Verband und seine Tätigkeit wären auch die deutschen Arbeiter noch nicht in den Genuss einer kürzeren Arbeitszeit gekommen. Das bestätigt auch Dr. Britschgi-Schimmer, der in der erwähnten Schrift sagt, daß sich „der Mangel einer Organisation unter den Italienern schwer führt“.

Oben wurde schon erwähnt, daß die ausländischen Arbeiter nicht nur mit geringeren Wöhnen vorlieb nehmen und zu überlangen Arbeitszeit bereit sind, sondern auch an Unterdrückung und Verfestigung nur sehr geringe Unzulänglichkeiten stellen. Über die Unterdrückung haben die Gewerbeaufsichtsbeamten schon seit Jahren Klagen über Klagen vorgebracht. Noch zahlreicher sind die Beschwerden, die in unserem Verbandsorgan und im „Operario Italiano“ niedergelegt wurden. Dass mehrere Arbeiter in einem Bett schlafen mußten, zahlreiche Personen beiderlei Geschlechts in einem Raum untergebracht wurden, das Stroh im Lager faulte und das Ungeziefer überhand nahm — das waren ganz alltägliche Szenen. „Es ist doch merkwürdig, daß diese Leute, die so viel Biegeler herstellen, selbst in solch elenden Häusern wohnen müssen, wenn man es überhaupt Häuser nennen kann“, lagte vor einigen Jahren (1910) der italienische Missionar in der „Patria“. Die Veränderung des kleinen Mannes wäre gewiß weniger groß, wenn seine Welt- und Menschenkenntnis größer gewesen wäre.

Die Befreiung der ausländischen Arbeiter in den Biegelerien läuft auf alles zu mindesten übrig. Wo der Meister oder der Aufwand die Kosten stellt oder liefert, ist sie besonders schlecht. Wir

erinnern uns einer Auseinandersetzung über die Woll in einer Betriebsversammlung für eine größere Biegelität. Dabei vertrat ein ausländischer Arbeiter die Auffassung, das Meisters Frau solle absichtlich tödlich umredet, weil sie für ihre Schweine tödlich zu behandeln wünscht, um auf diese Weise die Schweine nicht zu behalten, was auf einen anderen entgegnete, das sei deshalb unvoraussehbar, weil die Schweine ihn weigern würden, die Überreste vom Mittagstisch der Arbeiter zu freien. Wer die Bevölkerung ausländischer Biegelerbeiter nicht kennt, wird das für übertriebenden Spott halten, tatsächlich war es beiden Nebenwirkungen ernst mit ihren Bevölkerungen.

Weiter die Kost der italienischen Biegelerbeiter, die in Kolonien bei einem Arbeitgeber tätig sind, sagt Dr. Brügel-Schinner: „Die Kost besteht während der ganzen Saison nur aus Palenta (einem dicken Brei aus Maismehl, der nach dem Erkalten gekaut wird. D. R.) und Soße, und zu Ende der Kampagne werden jedem Italiener 1 bis 2 M. für das zur Zubereitung der Palenta erforderliche Salz abgezogen.“ Und an anderer Stelle:

„Die Fälle sind höchst selten, wo ein Arbeitgeber eine Suppe zubereitet oder am Sonntag ein wenig Fleisch reicht. Während der Saisonreise (zur Sammlung von Material für das erwähnte Buch D. R.) war mir Gelegenheit geboten, in einer Biegeler Wohnung einem Mittagsessen beizuwohnen. Auf einem Tische am Klingens log ein in Sack und Eimerglocke liegender Biegeler. Der Arbeitgeber trat heraus und entfernte die nicht sehr saubere Sackleinwand, die den in einzelne Teile zerfallenen Palenta auf dem Tisch ließ. Jeder der Arbeiter erhielt ein solches Stück und verzehrte es mit dem Fäule seines Soßes oder an die Wand gelehnt. Auf meine spätere Anfrage bei den Arbeitern erfuhr ich, daß sie außer Palenta niemals etwas anderes vom Arbeitgeber erhalten hatten.“

Die übrigen Mahlzeiten des Tages entsprechen dem Mittagessen durchaus. Dass die italienischen Arbeiter bei einer solchen Lebensweise trotz vorherrschend niedriger Entlohnung noch Überschüsse machen und in ihre Heimat senden oder zum Herbst mitnehmen können, ist verständlich. Ebenso verständlich ist aber, daß deutsche Arbeiter bei einer solchen Kost nicht arbeiten wollen oder können und deshalb mit den Löhnern, die den Italienern als ausreichend erscheinen mögen, nicht auskommen.

Ganz noch anspruchloser, auf jeden Fall noch billiger als die italienischen sind die polnischen Biegelerbeiter. Bei dem Italiener entspringt der Arbeitgeber dem Bestreben, recht viel zu verdienen, und die Bedürfnislosigkeit wird distilliert von der Sucht, recht viel vom Lohn in die Heimat zu senden oder mitzunehmen. Er ist infolgedessen, trotz seiner Bedürfnislosigkeit, durchaus nicht ganz anspruchlos in seinen Lohnforderungen. Der polnische, vor allem der russisch-polnische, Biegelerbeiter stellt nicht nur an das Leben, sondern auch an seine Entlohnung die allerhöchsten Ansprüche. Obwohl er in seinen Leistungen hinter dem italienischen Arbeiter weit zurückbleibt, ist es ihm doch in vielen Gegenden Süddeutschlands gelungen, diesen zu verbrennen. Es ist vorgekommen, daß aus ausländischen Polen zusammengehörige Arbeiterkolonnen Akkordverträge übernommen haben zu Säcken, die noch nicht halb so hoch waren, wie die von den Italienern geforderten. Diese Arbeiter (die reichsaustralischen Polen) sind der deutschen Sprache vollkommen unkundig und stehen auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe. Sie sind einzeln im fremden Lande nahezu hilflos und praktisch nicht fähig, über die Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse mit zu bestimmen“ heißt es im Bericht der Badischen Gewerbeaufsicht für 1912. Ausdrücklich wird darin weiter betont, daß sie billiger seien als die Italiener, „sogar so billig, daß sie der Gegenstand eines anscheinend recht lohnenden Vermittlungs- oder eigentlich Vermietungsgewerbes sind“. Die Vermittler oder Vermieter der Polen aber sind meist gerissene Agenten, die die armen Menschen nicht nur durch unwürdige Verträge ausbeuten, sondern sie oft auch noch um den sauer verdienten Lohn direkt betrügen.

Der gewerkschaftlichen Auflärungsarbeit waren die ausländischen Polen noch weniger zugängig als die Italiener. Sie arbeiteten meist in geschlossenen Kolonien und wohnten in Massenquartieren, die von dem Agenten gemietet oder von der Firma zur Verfügung gestellt wurden. In diesen Quartieren verbrachten sie nicht nur ihre Nächte, sondern meist auch die wenigen Tagesstunden, die sie frei hatten, vor allem auch ihre Sonntage. Sie waren also außerhalb der Wohnstätte für die gewerkschaftliche Werbearbeit fast unerreichbar. Die Unternehmer und Agenten wachten nun aber ängstlich darüber, daß diese Wohnstätten „verdächtigen“ Fremden verschlossen würden, daß vor allem gewerkschaftlichen Werbern der Eintritt verwehrt würde. Warnungstafeln und bissige Hundeweihen und dichten Haussiedensbruchprozesse wurden anhängig gemacht, tödliche Hinauswürfe waren nicht selten. Mit der Absperrung der Ausländer erschwerten die Unternehmer die ohnehin hier schon außerordentlich schwierige Werbearbeit für die Gewerkschaften noch mehr. Es war in vielen Fällen geradezu unmöglich, an die Arbeiter heranzutreten und mit ihnen auch nur zu reden, geschweige denn, sie für den Verband zu gewinnen. In vielen Orten gaben unsre Kollegen die Versuche, ausländische Biegelerbeiter für den Verband zu gewinnen, nach einigen fruchtbaren Bemühungen ganz auf.

Je größer nun der Prozentsatz der Ausländer im Betriebe und je mehr sie sich auf alte Arbeitsplätze verteilten, also auch verantwortungsvolle Arbeiter übernahmen und ausführten, um so mehr beeinflußten sie das Organisationsverhältnis auch der einheimischen Arbeiter. Ihr Fernbleiben vom Verband war für einheimische Arbeiter ein Grund oder ein Vorwand, auch ihrerseits dem Verband fernzubleiben oder die schon erworbene Mitgliedschaft aufzugeben. „Wir allein können ja doch nichts machen“ hieß es dann. So hat die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte die gewerkschaftliche Auslastungs- und Werbearbeit sehr gehemmt.

Bei Lohnkämpfen haben die Ausländer sich sehr oft als Rauschläger für die Unternehmer betitelt. Besonders in Biegelerien, in denen ein erheblicher Teil der Arbeiten ohne besondere Schulung und Intelligenz verrichtet werden kann. Es gab richtige Streikbrecherkolonien, die von Agenten vermittelten und verschoben wurden. Bei mehreren Biegelerstreiks im Elsaß haben sie uns schwer zu schaffen gemacht; auch sonst sind sie oft, wenn nicht von entscheidendem, so doch von sehr ungünstigem Einfluß auf Lohnkämpfe gewesen.

Alles in allem: Ein erheblicher Teil der ausländischen Arbeitskräfte, vor allem der Italiener und Polen, ist von den Unternehmern zum Rumpf des Industriekörpers herangeführt worden und hat sich auch dazu berufen lassen. Dadurch ist der Lohn und damit die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter herabgedrückt und doch niedergehalten worden.

Die gewerkschaftliche Werbearbeit hat die Ausländer nicht immer und überall erreichen können und wo sie zu ihnen brachte, ist sie sehr oft völlig nutzlos gewesen. Die Gleichmäßigkeit oder gar Abwendung der Ausländer gegen die Gewerkschaften hat die Werbearbeit auch unter den eingeschlagenen Arbeitern erheblich und gehemmt.

Bei Lohnkämpfen haben die ausländischen Arbeitskräfte sich sehr oft als Streikbrecher gebrauchen lassen und damit den wirtschaftlichen Aufstieg der deutschen Arbeiter aufs schwerste gehemmt und gefährdet.

Trotz alledem haben die deutschen Arbeiter nie den Geißbrüderlichen Solidarität gegen die Ausländer vermissen lassen. Sie haben die armen Teufel, die von rücksichtslosen Unternehmen ausgebaut und mißbraucht wurden, nicht hüten lassen für Sünden, bei denen sie nur selbst waren. Immer wieder haben sie sich bemüht, die Ausländer für die gewerkschaftlichen Organisationen zu gewinnen und sie damit dem Einfluss und der Gewalt der Unternehmer und ihrer Agenten zu entrinden.

Auf mehreren internationalen Kongressen ist über die Frage beraten worden, ob und wie der Zuwandern ausländischer Arbeitskräfte entgegengetreten werden sollte und können. Die Vertreter der deutschen Arbeiterschaft sind stets gegen Ausnahmegesetze und Einwanderungsbeschränkungen eingetreten. Nur gegen die Ein- und Ausfuhr von Kontraktarbeitern und als Streikbrecher angeborenen Arbeitskräften haben sie sich gewandt. Im übrigen forderten sie (in der Resolution des Stuttgarter Internationalen Kongresses) „Abhaffung aller Verkrüpplungen, welche bestimmte Nationalitäten oder Massen vom Aufenthalt in einem Lande und den sozialen, politischen und klimatischen Rechten der Einheimischen ausschließen oder sie ihnen erschweren, meistensgleich Erleichterung der Naturalisation“. Also nicht Ausnahmestellung der Ausländer, sondern Gleichstellung mit den Einheimischen!

Es fragt sich nun, ob die Stellung auch in Zukunft beibehalten werden kann und soll. Darüber in einem weiteren Artikel.

Konto „H“ für die Gelben.

Im Oktober des Jahres 1915 fand in Berlin eine Versammlung statt, die vom Hauptausschuß der nationalen — lies gelben — Vereine einberufen war. Auf dieser Versammlung, an der, nach den Berichten der gelben Presse, „Arbeiter und Unternehmer der Industrie, des Bergbaues und der Staatsbetriebe, des Handwerks, der Landwirtschaft, des Handels und der Schifffahrt in stattlicher Anzahl teilnahmen, und zu der neben Vertretern der Regierung zahlreiche Parlamentarier . . . erschienen waren“, wurde darüber beraten, wie die Unternehmer am wirksamsten und unauffälligsten die gelbe Bewegung fördern und unterstützen könnten. Es wurde besont, daß nach dem Kriege die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht geringer und in milderen Formen geführt, sondern zahlreicher und heftiger werden würden, und daß den gelben Werkvereinen deshalb mit allen Mitteln über die jetzige Zeit hinweggeholfen werden müsse. Die finanziell sehr potente Herren, die als Vertreter der Schwerindustrie erschienen waren, ließen es an Bereitwilligkeit, die Gelben zu schützen und zu fördern, nicht fehlen, und die geistig nicht sehr potente Vertreter der Gelben versicherten, daß sie ihre Unternehmer nicht im Stich lassen würden. Sehr bestrebt von dem Resultat der gemeinsamen Versammlung, aber etwas überzeugig in der Auswertung derselben, schrieb damals die „Weltzeitung“:

„Es ist die Stunde gekommen, in der eine nationale und wirtschaftsfreudige Arbeiterbewegung größerer Umfangs einzuführen hat, richtig gesagt, in der sich eigentlich die ganze Arbeiterbewegung zu einer nationalen und wirtschaftsfreudigen ausgestalten möchte . . . Jetzt war es an der Zeit, die Segel zu entspannen, denn es steht der rechte, der frische, der befriedende Wind.“

Wir haben damals auf die Vorgänge im Lager der Gelben ausmerksam gemacht und dabei auf ihre Bedeutung ausdrücklich hingewiesen.

Inzwischen haben wir die Tätigkeit der zu unlöslichem Tun geschlossenen „Arbeitsgemeinschaft“ zwischen Unternehmern und Gelben in zahlreichen Fällen kennen gelernt. Allerdings sind die hohen Gewinner der Gelben nicht darauf erpicht, öffentlich herzu treten. Wenigstens nicht, soweit ihre Tätigkeit für die „gute, gelbe Sache“ in Frage kommt. Da bleiben sie vielmehr gern im Hintergrund. Und auch die Gelben nehmen lieber aus verschiedener Hand, schon um öffentlich um so entrüsteter protestieren zu können, wenn ihnen nachgesagt wird, daß sie von den Unternehmern ausgenutzt werden. Immerhin läßt sich nicht alles im Hintergrund regeln, und manches kommt ans Licht der Öffentlichkeit ohne und gegen den Willen der Gelben und ihrer Förderer. So wurde kürzlich wieder ein Kundschreiben bekannt, in dem die „Bereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“ bei ihren Mitgliedern für die Gelben Geld zusammenholt. Das Schreiben ist so charakteristisch, daß wir es hier ungelöst wieder geben:

Bereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Berlin W 35, d. 10. Nov. 1916.

Euer Hochwürdiges:

haben einen Betrag von 10 M. für den Förderungsausschuß der wirtschaftsfreudigen Arbeiterbewegung im laufenden Jahre vor dem Kriege gegeben. Unter Zustimmung des Förderungsausschusses, der seine Tätigkeit für die Kriegszeit eingestellt hat, hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Sammlung von Beitragssummen für die wirtschaftsfreudige Arbeiterbewegung übernommen.

Die wirtschaftsfreudige Arbeiterbewegung hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht, so daß sie schon ihrem Umfang nach den kampfgefährdeten Organisationen an die Seite gesetzt werden kann. Dieser Fortschritt ist trotz außerordentlicher Hindernisse erreicht worden. Sicher nicht und nicht haben vorerst landlich und wirtschaftsfreudig den Kreis des öffentlichen Lebens eingetragen, vor weniger begrenzenden Wirkung für den Fortschritt unseres Wirtschaftslebens, der auf den Frieden der Beteiligten gegründet sein soll, der Zusammenhalt der wirtschaftsfreudigen Arbeiter ist. Sowohl bei verschiedenen Parteien im Reichstage, als auch in den Landtagen hat die Vereinigung willige Unterstützung gefunden. In einer großen Versammlung am 1. Oktober 1915 in Berlin haben nämlich Vertreter von allen Geschäftsführerstellen, Männer des öffentlichen Lebens und der Industrie von neuem ihre volle Sympathie mit den Befürwortern der wirtschaftsfreudigen Verbände zum Ausdruck gebracht und deren fröhliche Unterstützung angemahnt. Mit ihnen während des Krieges die Förderung aller auf den Fortschritt der gesetzlichen Verhältnisse eine Hauptpflicht aller deutschen Gesellschaften, so wird es besonders nach dem Kriege passen, in Absicht auf den einen Seiten auf die schwierige Arbeit bereitstellenden Erfordernisse

und Bedingungen, im Siedlungs- und die bisherigen zu erwartenden Zuwanderungen, die auf dem Boden eines friedlichen Zusammenlebens oder sozialen Gleiches stehen.

In dieser Erkenntnis hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für die Förderung der wirtschaftsfreudigen Arbeiterschaften angelebt sein lassen und es jetzt übernommen, sich dem Hauptausschuß ausländischer Arbeiter- und Berufsbündnisse als der Spitze der wirtschaftsfreudigen Organisation bewegend und unterstützend zur Seite zu stellen. Die Förderung mag sich auch auf das finanzielle Gebiet erstrecken, da die wirtschaftsfreudigen Verbände heute nicht in der Lage sind, aus den Beiträgen ihrer Mitglieder die finanziellen Bedarf in vollem Umfang allein zu tragen, wie ihren Mitgliedern angemessen wäre. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist beständig bestrebt worden, in den den Bewegung finanziell gehilfene Stellen eine Sammlung einzuleiten, die eingehenden Arbeitern zu bewahren und den Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsbündnisse nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat selbst eine namhafte Summe bestellt, andere Verbände und Einzelpersonen haben gleichfalls größere Beträge in Aussicht gestellt.

Wir danken uns nun mehr auch an Sie mit der Bitte, wie früher einen Beitrag für die wirtschaftsfreudige Arbeiterbewegung zu be willigen und diesen Beitrag uns zur Verfügung und Verwendung übermitteln zu wollen. Zu diesem Zwecke hat die Vereinigung bei der Distomo-Gesellschaft in Berlin W 8, Unter den Linden 35, ein besonderes Konto „H“ eingerichtet, an welches wir bitten möchten, falls unsre Bitte Erfüllung findet, den benötigten Beitrag einzuführen.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

G. Worms, 1. Vorsitzender.

Da der Förderungsausschuß der sogenannten wirtschaftsfreudlichen Arbeitervereine — wahrscheinlich zur Wahrung des Bürgerrechts — für die Kriegszeit seine Tätigkeit einstellte, geht also jetzt an seiner Stelle die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für die Gelben werben und sorgen. Der Extrakt der Sammlung soll den Werkvereinen aber bestehen nicht ohne weiteres zukommen, sondern die Unternehmerorganisation will die Gelben selbst bewahren und nur „nach Bedarf“ Teile der eingegangenen Summen dem Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsbündnisse zur Verfügung stellen, wahrscheinlich immer als jeweilige Belohnung für besondere, den Unternehmern geleistete Dienste, denn eine Hand wäscht die andre. Die Gelben aber werden bei der nächstbesten Gelegenheit wieder in Entrüstung treten, wenn ihnen gesagt wird, daß sie nicht die Interessen der Arbeiter, sondern die der Unternehmer vertreten.

Aus der Industrie

Arbeiter der Zuckerrindustrie, lernet von einem Unternehmer!

Die Zuckerauftranten haben wieder einmal ihr Ziel erreicht. Sie haben so lange und so laut nach höheren Preisen für Zucker und Zuckerrüben gerufen, bis die Regierung mäde und mäde wurde und eine Preiserhöhung befürigte. Allerdings nicht ganz die 3 M. für den Zentner, die von den Unternehmern in der diejenigen eigenen Bescheidenheit gefordert wurden, sondern „nur“ 2 M. pro Zentner Rücken gegen 1,50 M. bisher, also eine Erhöhung um 33 1/3 statt um 100 Prozent, wie gefordert. Entsprechend ist der Preis für Rohzucker erhöht worden, und entsprechend wird — der Preis für Verbrauchszauber steigen.

Gegen die Friedenszeit sind nach der neuen Verordnung die Rücken um rund 100 Prozent im Preise gestiegen. Im Berichtsjahr 1913/14 wurde etwa 1 M. im Durchschnitt für 1 Zentner Rücken gezahlt. Im Vorjahr wurde dann bestimmt, daß der Preis mindestens um 45 Pf. pro Zentner höher sein müsse, und die neue Verordnung setzt fest, daß für 1917/18 mindestens 95 Pf. für 1 Zentner Rücken mehr gezahlt werden müssen als 1913/14. Höhere Preise dürfen gezahlt werden, geringere nicht.

Der Preis für 1 Zentner unversteuerten Rohzucker, der kurz nach Kriegsausbruch auf 12, im Vorjahr dann auf 15 M. festgelegt wurde, ist auf 18 M. erhöht worden. Zu diesem Preis kommen die Kosten des Massenmarktes und die Steuern (7 M. pro Zentner), so daß mit einem Zuckerpriß von 35 bis 40 Pf. zu rechnen ist. Die Regierung läßt allerdings anstreben, daß ver sucht werden soll, den Preis für Verbrauchszauber niedriger zu halten, als er sich nach den festgesetzten Mindestpreisen stellen möchte. Im laufenden Jahre wurde die Preiserhöhung für Mundzucker dadurch vermieden, daß der vom Heere und der Industrie gebrauchte Zucker etwas über dem Durchschnittspreis, Mundzucker aber entsprechend unter dem Durchschnittspreis verlaufen wird. Auch für Herbst 1917 wird von zuständigen Stellen ins Auge gefaßt, eine erhebliche Erhöhung des Mundzuckerpreises auf diesem Wege zu vermeiden. Mit dieser Verzettelung soll die Höhe des Preises schmeckhafter gemacht werden. Tatsächlich ist damit für die Bevölkerung nichts gewonnen. Sie zahlt eben dann den erhöhten Zuckerpriß in der Form erhöhter Preise für Marzipan und andere Erzeugnisse, zu denen Zucker verarbeitet wird, oder auch in Form erhöhter Steuern zur Deckung der Ausgaben für das Heer.

Die Regierung begründet ihre Verordnung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Anbau von Zuckerrüben, der in der Friedenszeit stark zurückgegangen ist, wieder zu steigern. Ebenso wurde bekanntlich auch die Erhöhung im Vorjahr begründet. Tatsächlich hat sie höchstens genug. Sowas ist die Nachfrage für Rücken gegen das Vorjahr etwas gestiegen, auch die Menge der getrockneten Rücken ist um ein geringes größer als im Vorjahr, die daraus erzeugte Zuckermenge würde jedoch die des vorigen Betriebsjahres nur ganz unweisenmäßig übersteigen, die des Jahres 1914/15 jedenfalls nicht annähernd erreichen. Es werden für die drei letzten Betriebsjahre folgende Ergebnisse ermittelt bzw. geschätzt:

1914/15	1915/16	1916/17
Anbaufläche	543 745 Hektar	370 487 Hektar
Verarbeitete Rübenmenge	320 Mill. t.	184 Mill. t.
Ertragbare Rübenmenge	26	16,1

Es ist bekannt gegen das Vorjahr die Anbaufläche nur um etwa 5 Prozent, die verarbeitete Rübenmenge um 4 Prozent gestiegen. Die Zuckermenge wird dagegen, wenn die Schätzungen richtig sind, nur um den Bruchteil eines Hundertstels über die vorjährige Ausgabe gehen, weil die Ernte vorzugsweise relativ unter dem Durchschnitt des Friedensjahrs bleiben wird, und zwar um Gründen, deren Erklärung zu den Ursachen des Anbaurückgangs

hinführt und zugleich aufzeigt, daß mit Preiserhöhungen diesen Ursachen nicht beizukommen ist.

Die Rübenrübe stellt nicht nur an die Güte des Bodens hohe Anforderungen, sondern auch an dessen Bearbeitung. Ein gründliches Durcharbeiten des Bodens ist aber jetzt erschwert, weil es an Pferden und männlichen Arbeitskräften auf dem Lande fast noch mehr fehlt als in der Industrie. Die Nüße verlangt weiterhin ausreichende Düngung, vor allem mit stickstoffhaltigen künstlichen Düngemitteln. Diese schlägt aber zur Zeit. Der chilenische Salpeter kann nicht eingeführt werden, und der im Ausland hergestellte Guano-Peter wird bis auf einen kleinen Rest für die Spinnstofffabrikation verbraucht. Die Steigerung der Stickstoffherstellung würde den Rübenbau voraussichtlich mehr fördern als die weitestgehende Preiserhöhung. Die Rübenrübe erfordert ferner sehr viel Arbeitsaufwand. Keine andre in großen Flächen angebaute Kultur muß so oft durchgearbeitet werden wie die Rübenrübe.

Der Anbau der Rübenrübe erfordert also mehr Betriebsmaterial, mehr Düngemittel und mehr Arbeitskräfte als der Anbau der meisten andern Feldfrüchte — darin liegen im wesentlichen die Ursachen des Anbauüberganges in der Kriegszeit. Daneben wirkte allerdings im ersten Kriegsjahr noch die Angst vor dem Rübenüberschub und den sinkenden Rüben- und Rübenpreisen.

Die hier kurz aufgezeigten eigentlichen Ursachen der Veränderung des Rübenbaus erklären es, daß die Erhöhung des Rübenzuckerpreises von 12 auf 15 M. und die damit verbundene Erhöhung der Rübenpreise um fast 50 Prozent den erhofften Erfolg nicht gehabt, zu einer nennenswerten Steigerung des Anbaufeldes nicht geführt hat. Die neue Verordnung trägt den hier angedeuteten Umständen nicht Rechnung. Wohl aber ist nebenher versichert worden, daß auf die schwerer getilten Rüben Rücksicht genommen werden soll durch Bereitstellung größerer Mengen Stickstoffdünger und durch Stellung von mehr Gefangenem zur Arbeit. Auch das Kriegsministerium hat bekanntlich den Zweck, der Landwirtschaft mehr Arbeitskräfte zuzuführen. Gelingt das, so wird damit der Rübenbau mehr gefördert als durch alle Preiserhöhungen. Die Verordnung ersucht außerdem teilweise einen oft gekauerten Wunsch der Rübenbauern, indem sie ihnen 85 Prozent der Schmelz zusichert, statt bisher 75 Prozent. Daneben entfällt sie die Bestimmung, daß die Zuckerfabriken von ihren Lieferanten verlangen können, daß diese für das Betriebsjahr 1917/18 von einer gleich großen Anzahl an Rüben liefern wie im Betriebsjahr 1916/17. Das soll eine Sicherung gegen einen weiteren Rückgang der Anbaufläche sein. Also traut die Regierung selbst nicht, daß die enorme Preiserhöhung zu einem vermehrten Anbau führt. Das ist sehr vielsagend!

Leider genügt die Preiserhöhung den Landwirten und den Zuckerfabrikanten nicht. Sie wollten 3 M. für den Zentner Rüben und 25 M. für den Zentner Rübenzucker haben. Das Pfund Zucker sollte dann im Kleinhandel auf etwa 45 P. zu stehen kommen. Das waren die offen ausgeprochenen und in einer Eingabe an die Regierung niedergelegten Forderungen des Vereins der deutschen Zuckerindustrie. Die Herren werden also weiter jammern und mehr fordern.

Die Arbeiter der Zuckerrübenindustrie könnten von ihren Unternehmen viel lernen. Sie hätten gute Gründe, eine Erhöhung ihrer Löhne zu fordern, die der Erhöhung der Rüben- und Zuckerpreise entspricht. Die Steigerung der Lebensmittelpreise berechtigt sie gleichermaßen zu Forderungen, die mindestens auf eine Verdopplung der Friedenslöhne hinauskommen. Was haben aber die Zuckarbeiter erhalten? Wenig mehr als einige Prozentpunkte Lohnsteigerung. Da die Arbeiter halbwegs einig waren und im Verbund sich eine Vertretung gefunden hatten, konnten die Unternehmer mit einem Nachdruck an ihre Pflicht gemahnt werden, an anderen Orten müsse die Arbeiterschaft zufrieden sein mit dem, was ihr gewillig, d. h. unter dem Zwang der Verhältnisse, zugestanden wurde. Und das war weit hinter wenig. Das Wenige aber war schon den Unternehmern ein Grund mehr, über erhöhte Unkosten zu jammern und nach höheren Preisen zu rufen.

Deshalb sagen wir es noch einmal: Die Arbeiter der Zuckerrübenindustrie müssen lernen von ihren Unternehmen. Sie müssen sich zusammenzulegen wie jene, und sie müssen mit dem gleichen Eifer kämpfen für eine Erhöhung des Preises für ihre Arbeitsschafft. Wie war das möglich als jetzt?

Organisationsgründungen in der Papiergarnindustrie.

Bis zum Ende des Weltkrieges gab es nur einige Firmen in Deutschland, die sich mit der Herstellung von Papiergarnen und der Webverarbeitung derselben zu Stücken usw. beschäftigten. Das Werk „Papier“ erzielte bei den Konsumanten ein gewisses Maß anerkannter Qualität dieser Erzeugnisse und ließ sie mit einem unglaublichen Geschick an der Produktion der jungen Papiergarnindustrie nichts vorübergehen.

Während des Krieges ist darin ein Stimmungsumschwung eingetreten, der seine Ursache in der rasch gewachsene Inflationsrate und fortwährenden Bevölkerungsflüchten findet. Im Jahre 1913 führte Deutschland noch 180 Millionen Kilogramm Seide ein, für das Jahr nach 1914 über 100, jährlich rund 95 Millionen Mark an das Ausland exportieren.

Durch häufige technische Verbesserungen ist es der Papiergarnindustrie, unter der mit die Betriebe der Spinnpapierverarbeitung bestehen, gelungen, Erzeugnisse herzustellen, die nach dem Urteil eines Jurymannes im Bericht zur Förderung des Gewerbelebens in Über 1. S. geeignet sind. Besichtigungen herausgewiesen, daß „diese... Stoffmasse über Röllchen als rein verarbeitet werden können, die mit 50 Prozent Textilose (Papiergarn) vermischt sind“. Angeregt durch die technischen Erfolge sowie durch den Textilographen gekämpft, sind viele Textilbetrieben und Spinnereien zur Herstellung von Papiergarn übergegangen. Gewerbeleben habe sich gefügt, die durch Papierung und Färbung von Papierfaseren, durch Befüllung von Zellstoffmaschinen usw. auf den Stoffmaschinen für die Papiergarnindustrie und -verarbeitung geschafft haben. Allerdings werden neue Betriebe gegründet, die sich der Papiergarnherstellung und -verarbeitung zugewandt haben. Der Gewerbeleben der Papiergarnindustrie hat beträchtlich zugenommen, das im Oktober 1916, nach einer Mitteilung des Berl. Tagebl., die wiederaufgenommenen Papiergarnindustrie nicht mehr in der Lage war, Aufträge mit Lieferung bis zum Jahresende anzunehmen.

Summarisch zeigt der neu entstandene Industriezweig als lebensfähig, da darüber die Unternehmer schon an die Sicherung besserer Gewinne, die sie durch Gründung von Syndikaten, Verbands-

vereinigungen usw. zu erreichen hofften, und die ihnen auf Grund der ständigen Preiserhöhungen für ihre Produkte für das Jahr 1916 auch reichlich zufließen werden. Wie aussichtsvoll die wirtschaftliche Lage der Papiergarnindustrie von Unternehmerseite aus angesehen wird, mag daraus hervorgehen, daß vertragte Betriebe der Papiergarnindustrie wieder eröffnet wurden, daß Papiergarnfabriken, die schon auf dem Aussterben standen, die Produktion der bisherigen Papierarten einstellen und sich hoffnungsvoll der der Spinnpapierherstellung zuwandten, und daß Unternehmungen, wie die Papierfabrik Reichshof, die gewohnt sind, rationell zu arbeiten und genau zu kostensenken, sofort die Spinnpapierherstellung aufgenommen haben.

Die hervorragendsten Firmen der Papiergarnindustrie sind denn auch eifrig bemüht, durch wirtschaftliche Zusammenschlüsse die Rentabilität der Papiergarnindustrie aufrecht zu erhalten und noch weiter zu steigern. Am 25. August 1916 wurde in Düsseldorf die „Westdeutsche Papierunion“ mit einem Aktienkapital von 1 Million Mark gegründet, die sich zur Aufgabe gestellt hat: „die Herbeiführung einer Vereinigung von Spinnpapierfabriken, Förderung des technischen Ausbaues derselben, Einkaufsvermittlung von Rohstoffen dieser Fabriken, Vorbereitung und Gründung von Kartonzellstoff-Fabriken in technischer und finanzieller Beziehung.“ An der Gründung waren hervorragend beteiligt die Papierfabrik Reichshof und der bekannte Papiergarnindustrielle Hartmann aus Berlin. Nach einer Mitteilung der Fachpresse haben sich weitere 36 Fabrikanten von Spinnpapier mit einer Leistungsfähigkeit von 60 Doppelschichten täglich zu einem „Verband deutscher Spinnpapierfabriken“ zusammengeschlossen und als ihren Vorsitzenden den Papierfabrikanten Robert Emmel von der Firma Gebrüder Schmid in Düren gewählt. Anfang Juni 1916 hatten in Berlin die Papiergarnwerke bereits den „Verband deutscher Papiergarn-Webereien“ gegründet und zum Geschäftsführer den Rechtsanwalt Dr. Paul Speck aus M.-Gladbach bestellt. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Unter der Führung des Verbundes rheinisch-westfälischer Baumwollspinner in Duisburg haben 41 Spinnereien und Webereien den „Verband rheinisch-westfälischer Papiergarnspinner“ in einer in Düsseldorf abgehaltenen Versammlung gegründet. Als Zweck der Vereinigung wurde angegeben: Beschaffung von brauchbarem Spinnpapier, von Papierfaserndemaskinen und allen übrigen Betriebsmittel, ferner Nachweis der günstigsten Verkaufsmittelei, Verhandlungen mit den Verbänden der Papierhersteller, Spinner und Weber sowie mit den einzelnen bestehenden Unternehmungen und schließlich auch der Verkehr mit den Behörden. Unter der Führung der Diskontogenossenschaft und der Textilunion in Berlin wurden in Berlin die „Vereinigten Textilwerke, G.m.b.H., Berlin“ mit einem Aktienkapital von 1 Million Mark gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist: Herstellung, Anschaffung und Betrieb von Gespinsten aus Textil- und Zellulosefasern. In dem Ausschusses sind neben den bekannten Papiergarnindustriellen Hartmann und Elsässer die hervorragendsten Vertreter der deutschen Textil- und Futterindustrie vertreten. Nach einer weiteren Meldeung ist in Stuttgart die „Vereinigung süddeutscher Papiergarnspinner und Spinnweberei m. b. H. in Stuttgart“ gegründet worden, als deren Geschäftsführer Kommerzienrat Adolf Lenzen fungiert. Mit Hilfe des Berliner Papiergarnindustriellen Hartmann ist weiter in Erlangen die „Bayerische Papierspinner-Gesellschaft m. b. H., Sitz in Erlangen“ gegründet worden, zu der unter Führung der Baumwollspinner Erlangen bedeutende bayrische Spinnereien gehören.

Aus diesen bis jetzt bekannt gewordenen Gründungen ist schon zu erkennen, daß die Papiergarnindustriellen eifrig am Werke sind, durch Gründung von Syndikaten und sonstigen wirtschaftlichen Vereinigungen ihre Interessen wahrzunehmen. Noch handelt es sich nur um Zusammenschlüsse der Unternehmer für einzelne Betriebe, noch sind die Unternehmer nicht unter einen Hut gebracht. In alzu weiter Ferne dürfte aber auch der Zeitpunkt nicht mehr liegen, daß ein einziges großes Papiergarnmonopol bei deutschen Wirtschaftsmärkten beherrscht; dafür spricht das Programm der neuen Vereinigung rheinisch-westfälischer Papierspinner, dafür spricht aber noch mehr die Tatsache, daß der Berliner Papiergarnfabrikant Hartmann seit an allen Gründungen aktiv beteiligt ist. Die Einigkeit der Unternehmer wird aber auch noch außerordentlich gefördert durch die Errichtung des Staates in das Wirtschaftsleben, vor allem durch die Beschaffung wichtiger Rohstoffe. Am 10. November 1916 ist bereits eine Beschaffungnahme von Flachs- und Hanfrohstoff, Bastfasern, Futter usw. erfolgt. Ebenso ist eine Bestandsaufnahme von Kartonzellstoff, Es-papier, Papiergarnen vom e von Arbeitsmaschinen der Papiergarnindustrie erfolgt, der in absehbarer Zeit eine Beschaffungnahme folgen dürfte. Diese staatlichen Maßnahmen dürfen verhindern, heute noch abseits stehende Papierindustrielle veranlassen, sich den bestehenden Syndikaten und Unternehmerverbänden anzuschließen, da deren Einfluß beim Bezug wichtiger Rohstoffe zweifellos mächtiger ist als der des einzelnen Unternehmers, wobei, nebenbei bemerkt, auch die Geschäftsverbindungen mit den Kriegs-Rohstoff-Gesellschaften durch Verhandlungen mit den Unternehmerorganisationen eine vom Staat gewünschte Vereinfachung erfahren.

Die schon erfolgten Zusammenschlüsse der Papiergarnindustriellen und der noch zu erwartende Ausbau einer großen Unternehmerorganisation der Papiergarnfabrikanten kann und darf für die Papiergarnarbeiterchaft nicht gleichgültig sein. Die Erfahrungen auf gewerkschaftlichem Gebiete haben gezeigt, daß die Unternehmerorganisationen, auch wenn sie keinen ausgeprägten Kampfcharakter tragen, bei wirtschaftlichen Differenzen mit der Arbeiterschaft nicht interessiert beiseite stehen, sondern die Regierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Betrieben zu ihrer eigenen Sache machen. Da bleibt der Papiergarnarbeiter nicht am anderen Weg, als gleichfalls der Zusammenschluß in großen, leistungsfähigen Organisationen, wenn sie nicht mit ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen hinter der übrigen Papierarbeiterchaft zurückbleiben will. Der Kampf um bessere wirtschaftliche Verhältnisse ist aber für die Papiergarnarbeiterchaft unerschleißlich, da sie heute schon zu den schlechtest entlohnten Arbeitern gehört. Bei in keiner zweiten Industrie sind derartig traurige Lohnverhältnisse anzutreffen, wie sie durch das Landratsamt Greiz vor einer Zeit festgestellt wurden, dem ein Papierindustrieller auf eine Auffrage folgende Antwort gab:

„Es hat wohl keine Richtigkeit, daß im Anfang auch bei unserer Firma sehr kleine Wochentlöhne sich ergeben haben; gegenwärtig sind die Arbeiter aber schon so weit vorgegerückt, daß in

der vorigen Woche eine ganze Anzahl von Leuten zwischen 4,50 und 6 M. an insgesamt fünf Arbeitstagen verdient haben. Wir sind überzeugt, daß der Verdienst sich gut noch weiter steigern läßt; wir haben in den letzten Tagen eine ganze Reihe von Arbeitern festgestellt, die an einem Tage ein Stück von etwa 60 Meter fertig weben, und da ein Lohn von 2 Pf. pro Meter ausgeschüttet wird, so ergibt sich hieraus ein Verdienst von 1,20 M. pro Tag und von 6 M. für die Arbeitswoche von fünf Tagen.“

Für die Arbeiterschaft einer Industrie, in der solche Lohnverhältnisse noch herrschen, gibt es keinen andern Weg zum wirtschaftlichen Aufstieg als den gewerkschaftlichen Zusammenschluß zur Erbringung menschenwürdiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Da gibt es kein Weitestecken, kein Nichtbeachten der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Diese Arbeiterschaft aufzulösen über den Weg zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist deshalb eine wichtige Aufgabe der organisierten Arbeiterschaft. G. St.

Tödlicher Unfall.

In einer Papierfabrik in Niebergall kam der Arbeiter Ludwig Siegel der Transmission zu nahe, wurde von dieser erfaßt und mehrmals gegen die Decke geschleudert, so daß er an den Verletzungen nach einer halben Stunde starb.

Rundschau.

Zeitgemäße Maßnahmen des Kriegsernährungsamts.

1. daß die Ernährung berücksichtigt werden soll;
2. daß die Herstellung von Süßwaren verboten ist und
3. daß es geboten ist.

Wenn irgend je stand die Tätigkeit des Kriegsernährungsamts verlassen wollte, so hätte er nur nötig, die Veröffentlichungen aus einer Nummer des R.E.A. zu glossieren. Es liegt natürlich wie eine gelungene Selbstsatire, wenn die Fürsorgebehörde, die man früher um 5 Pf. kaufen konnte, sich auf eine halbe Reichsmark heraufgeschlagen hat. Und daß man im Dezember — ausgerechnet im Dezember — die Herstellung von Süßwaren verboten und nebenbei auf den Süßgutemarkt geht, ist wirklich ebenso, sagen wir einmal, zeitgemäß, als wenn Spargelschalen und Kirschplätzchen für die Weihnachtsfeiertage verboten würde.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefett.

wurde vom Kriegsausschuß für Konsuminteressen künftig einer öffentlichen Kritik unterzogen. Die Preise von 13 bis 15 M. für das Pfund seien nur für diejenigen erschwinglich, die Geld hätten. Die Minderbemittelten wollten auch etwas von dem geworbenen Öl, und zwar zu erschwinglichen Preisen. Mögliche Kritik dringend not. Daraus erschien in der Presse eine ambliche Erklärung, daß der Kriegsausschuß für Oele und Fette monatlich ein größeres Quantum Speisefett zur Verfügung stellt. Es werde lediglich an die Landes- und Kommunalverbände verteilt, und zwar zum Preis von 4,50 M. für das Kilogramm. Bei den vom Konsuminteressa erwähnten teuren Oelen forme es sich nun von „ganz geringen Mengen“ aus dem Jahre 1915 übernommenen Vorrälen handelt. — Diese ambliche Kritik leugnet also nicht, daß Kriegspreise verlangt werden; sie erklärt nur und entschuldigt. Es sind jedoch noch einige Fragen an Platz: Wo bleibt das größere Quantum Öl, das die Landes- und Kommunalverbände monatlich bekommen? Die Minderbemittelten haben seit Monaten kein Öl erhalten. Und wenn es zu haben ist, welcher Preis darf für das Öl verlangt werden, das der Kriegsausschuß für Oele und Fette zu 4,50 M. abgibt? Wer kontrolliert, ob das Öl, für das der ergotomante Preis von 26 bis 30 M. für das Kilogramm verlangt wird, aus dem Jahre 1915 stammt, oder ob es neu angeliefert für 4,50 M. ist? Wie kommt es, daß man von den „großen Quantums“, die monatlich geliefert werden, nichts zu sehen bekommt, während von den „ganz geringen Mengen“ aus dem Jahre 1915 schon monatelang in fast allen Geschäften zu haben ist? Mit der Nachfertigung, daß das teure Öl aus dem Jahre 1915 stammt, gibt man ähnlich zu, daß das Öl künftig zurückgehalten ist und jetzt zu Kriegspreisen verlangt wird. Und wenn das der Fall ist, weshalb werden keine Höchstpreise festgesetzt und diesen Dingen ein Siegel vorgesetzt? Alles Fragen, an deren Beantwortung die Konsuminteressen ein großes Interesse haben. Vielleicht nimmt der Kriegsausschuß für Oele und Fette noch einmal das Wort.

Eingegangene Schriften.

Die Hygiene als Staatsmonopol. Eine Kritik und ein System als Grundlage für die Verstaatlichung des Arztes, Tierärztes, Zahnräztes, Apotheker- und Nahrungsmittelberufe von Robert Landolt. Preis 1,20 M. Kommissionsverlag G. Vier u. So. m. b. H., München.

Der Verfasser, ein langjähriger früherer Staatsbeamter, entwickelt in diesem Buch einen bis ins kleinste ausgearbeiteten Vorschlag einer staatlichen Organisation aller in der Hygiene tätigen Berufe. Er will damit nicht nur eine Förderung des Allgemeinwohls durch bis in die kleinste Beziehungen dringende sanitäre Einrichtungen und Untersuchungsstellen schaffen, sondern beweist auch eine Erhöhungssicherung aller wissenschaftlich ausgebildeter Hygieniker.

Verbandsnachrichten.

Vom 5. Dezember 1916 an gingen bei der Hauptklasse folgende Beiträge ein:

Landtag 47,85. Bremen 5000,—

An Versicherungsbeiträgen gingen ein:

Friedrichstadt 2,40. Radeberg i. S. 15,50. Cottbus 1,40. Königsberg i. Pr. 7,45. Schweinfurt 18,—. Göttingen 5,40.

Schluss: Montag, den 11. Dezember, mittags 12 Uhr.

G. Bruns, Kaiserlicher.

Ausgeschlossen

wurde das Mitglied der Fa. Kuhle:

Einsleben. Albert Trabert, geb. am 25. März 1869 zu Einsleben. Eingetreten am 1. Juli 1907. Buch-Nr. 530 572.

Verlorene und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher und -Karten.

Buch-Nr.	Name des Mitgliedes	Geburtsdatum	Eintrittsdatum	Eingerichtet in
612 179	Heinz Reitmeier	21. 6. 1901	6. 7. 1915	Minden
289 124	Heinrich Sander	8. 6. 1846	1. 1. 1904	Nürnberg
469 021	August Boier	2. 9. 1871	10. 12. 1910	Bitterfeld
511 571	Joseph Anipach	13. 5. 1859	25. 2. 1912	Mainz
354 107	Wilhelm Goedeck	15. 8. 1892	25. 10. 1908	Hildesheim
408 295	Oswald Krause	15. 6. 1863	1. 4. 1905	Al. Grund
437 394	Otto Seiter	2. 6. 1847	20. 6. 1906	Witten
588 140				